



**STADTREINIGUNG.HAMBURG**

## **Leistungsbeschreibung**

**Nr. Ö-RV 2022-108**

**nach UVgO**

***als Rahmenvereinbarung***

für Agenturleistungen im Bereich Konzeption, Redaktion und Kreation  
von Grafikleistungen

vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023  
mit einmaliger Verlängerungsoption um ein Jahr



## **Inhaltsverzeichnis**

Teil A	Leistungsbeschreibung	3
1	Gegenstand der Leistung	3
2	Vertragslaufzeit, Verlängerungen	3
3	Abrufe aus der Rahmenvereinbarung (Einzelauftragsvergabe)	3
4	Leistungsanforderungen	3
4.1	Los 1 Grafikleistungen aller Art, von Anzeigen über Flyer bis zum Megaposter sowie Online-Schaltungen	3
4.2	Los 2 Hochwertige Grafikleistungen zur Veranschaulichung von komplexen Projekten und Prozessen	4
4.3	Corporate Design, Nutzungs- und Urheberrechte	5
4.4	Freigabe/ Abnahme	6
Teil B	Besondere Vertragsbedingungen	6
1	Vertragsbestandteile	6
2	Vertragsstrafen	6
3	Preise	6
4	Salvatorische Klausel	7



## **Teil A Leistungsbeschreibung**

### **1 Gegenstand der Leistung**

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erbringung unterschiedlicher Leistungen in den Bereichen Konzeption, Redaktion und Kreation von Grafikleistungen. Das Spektrum der analytischen, konzeptionellen, künstlerischen, technischen, organisatorischen und administrativen Beauftragungen kann u.a. Beratung, Konzept, Redaktion und Kreation für folgende Bereiche umfassen:

Los 1: Grafikleistungen aller Art, von Anzeigen über Flyer bis zum Megaposter sowie Online-Schaltungen

Los 2: Hochwertige Grafikleistungen zur Veranschaulichung von Themenschwerpunkten

### **2 Vertragslaufzeit, Verlängerungen**

Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.10.2022 und läuft bis zum 30.09.2023. Es besteht für die Stadtreinigung Hamburg (nachfolgend auch „SRH“) die Option, den Vertrag 1-mal um jeweils 1 Jahr zu den Konditionen und Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und dem Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“), zu verlängern. Die SRH übt die Option spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit aus. Die Erklärung der Optionsausübung muss dem AN in Textform zugehen. Übt die SRH das Optionsrecht nicht aus, endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **3 Abrufe aus der Rahmenvereinbarung (Einzelauftragsvergabe)**

Die Rahmenvereinbarung wird je Los mit einem AN geschlossen. Die Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgen nach Bedarf der SRH mittels einer Bestellung. Mit der Bestellung teilt die SRH dem AN den Umfang des Abrufs mit.

Die Rahmenvereinbarung ist nicht exklusiv. Die SRH behält sich vor, im Einzelfall Leistungen, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind, auch an andere Unternehmen zu vergeben.

### **4 Leistungsanforderungen**

#### **4.1 Los 1 Grafikleistungen aller Art, von Anzeigen über Flyer bis zum Megaposter sowie Online-Schaltungen**

Der AN hat für die redaktionelle und grafische Umsetzung von folgenden Printprodukten kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Erwartet wird eine Reaktionszeit bis zum Beginn der Erarbeitung von höchstens drei Werktagen. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig eine Woche. Sollte eine umfangreichere Leistung beauftragt werden, können sich die Parteien über eine andere, angemessene Bearbeitungszeit verständigen.

Im Einzelnen beinhaltet die Leistung die Gestaltung von folgenden Produkten:

- Anzeigenmotive (print & online), alle gängigen Zeitungsformate- ca. 1x pro Jahr



- Werbeplanen für Drehtrommelfahrzeuge (Drehtrommelplanen ca. 5 x 7 m auf Mesh-Material) - ca. 1x pro Jahr
- Fuhrparkplakate (202 x 109 cm auf selbstklebenden PVC-Folien) - ca. 1x pro Jahr
- Flyer A4 und A5, ein- und zweiseitig- ca. 8x pro Jahr
- Bebilderter (Grafik, Foto) Folder, Leporello 6- und 8-seitig- ca. 2x pro Jahr
- Bebilderte Broschüren, 4- bis 48-seitig, hauptsächlich A4 - ca. 2x pro Jahr
- (Müll-)Tonnenanhänger - ca. 2x pro Jahr
- Mitarbeiterzeitung HievOp, 10 Seiten A3 (Texte und Fotos werden von SRH geliefert) - ca. 1x pro Jahr
- INFO-Broschüre, 24 Seiten A5, - ca. 1x im Jahr
  - jährliche redaktionelle und grafische Druckvorlagenerstellung nach Vorgabe der Druckerei, Koordination und Druckabnahme mit dem Rollenoffsetdrucker, Übernahme der Proofkosten seitens der Druckerei;
  - Übergabe der Reinzeichnungsdaten nach Vorgabe an die Druckerei und den Auftraggeber, inkl. der Überlassung aller damit verbundenen Rechte;
- Plakat, A1, A0, CityLight, Megaposter- ca. 2x im Jahr
- SRH-4-Monats-Kalender ca. 1x im Jahr
- Social Media-Grafiken zur Verwendung auf Facebook/Instagram/Twitter ca. 10x im Jahr
- Erstellung einfacher Videos zur Verwendung auf den SRH-Social Media-Kanälen ca. 5x im Jahr
- Erstellung/Anpassung von Logos für Veranstaltungen ca. 2x im Jahr
- div. andere Printprodukte, wie z.B. Sonderformate oder Werbemittel ca. 10x im Jahr
- Abformate und hier nicht abgeforderte Produkte (Beachflags, RollUps) werden innerhalb der laufenden Rahmenvereinbarung gesondert abgefragt. ca. 6x im Jahr

Es sind bis zu drei Abstimmungsschleifen je Auftrag einzukalkulieren.

In Einzelfällen übernimmt der AN auch die Druckabwicklung gemäß Vorgabe der SRH.

#### **4.2 Los 2 Hochwertige Grafikleistungen zur Veranschaulichung von komplexen Projekten und Prozessen**

Die SRH treibt zahlreiche zukunftsorientierte Projekte voran, die von hoher technischer und/oder wissenschaftlicher Komplexität sind. Der AN unterstützt die zielgruppenoptimierte Kommunikation je nach Bedarf mit der Erstellung von Print- und Digitalprodukten, wie:

- Infografiken



- Schematische Visualisierungen
- Fließdiagramme
- digitale Broschüren
- Animationssequenzen von unter 20 Sekunden

Die Grafiken sollen z.B. bestimmte Funktionsweisen innerhalb der Abfallwirtschaft, Informationen zu den eigens betriebenen Müllverwertungsanlagen (MVB, MVR, BKW Bützberg, ZRE), sowie verfahrenstechnische Prozesse zu diversen Aggregaten innerhalb der SRH visualisieren und veranschaulichen. Der AN muss sich thematisch einarbeiten, sodass ein grundsätzliches Verständnis der darzustellenden Zusammenhänge vorausgesetzt werden kann. Die Erstellung und Integration von erklärenden Beschriftungselementen und Beschreibungstexten sind als Teil der zu erbringenden Leistung zu betrachten. Der darzustellende Inhalt wird dem AN von der SRH in Form eines Grobkonzepts zur Verfügung gestellt.

Der AN hat für die redaktionelle und grafische Umsetzung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Erwartet wird eine Reaktionszeit bis zum Beginn der Erarbeitung von höchstens drei Werktagen. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig eine Woche. Sollte eine umfangreichere Leistung beauftragt werden, können sich die Parteien über eine andere, angemessene Bearbeitungszeit verständigen. Sollte eine Leistung mit erhöhter Priorität behandelt werden, die eine verkürzte Bearbeitungszeit erfordert, so verständigen sich hier die Parteien ebenfalls über die durch die Dringlichkeit erforderlichen Mehrkosten.

Es sind bis zu drei Abstimmungsschleifen je Auftrag einzukalkulieren.

In Einzelfällen übernimmt der AN auch die Druckabwicklung gemäß Vorgabe der SRH.

#### **4.3 Corporate Design, Nutzungs- und Urheberrechte**

Alle Entwürfe müssen sich am jeweils aktuellen Corporate Design der SRH orientieren. Dieses wird dem AN nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

Der AN stellt der SRH die digitalisierten offenen Daten aller Reinzeichnungen (inkl. Fotos, eingebundene Grafiken, Druck PDF und Download PDF), die zur Erfüllung der nachstehenden Aufträge produziert werden, direkt nach der finalen Freigabe zur Verfügung. Der SRH entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Der AN gewährleistet, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und ohne Verstoß gegen Rechte Dritter genutzt werden können.

Die SRH erhält an allen vom AN im Rahmen dieses Vertrages erstellten bzw. gefertigten Leistungen das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung. Das bedeutet, dass alle Nutzungsrechte an den beauftragten Leistungen/ Produkten, einschließlich der darin verwendeten Texte, Grafiken und Fotos, zeitlich und räumlich uneingeschränkt an die SRH übergehen. Dies gilt auch ausdrücklich für die



Verwendung im Internet. Die SRH ist berechtigt, die Nutzungsrechte einzelner Maßnahmen auch an Dritte im Rahmen einer Mitbenutzung weiter zu geben.

Der AN hält die SRH von sämtlichen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der beauftragten Produkte durch Nutzungsberechtigte ergeben könnten, frei.

#### **4.4 Freigabe/ Abnahme**

Die druckreifen Grafik- und Videoleistungen sind grundsätzlich von der SRH freizugeben.

### **Teil B Besondere Vertragsbedingungen**

#### **1 Vertragsbestandteile**

Mit dem Zuschlag werden folgende Regelungen – bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen in folgender Reihenfolge – Vertragsbestandteil:

- diese Leistungsbeschreibung einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (Teile A und B dieser Unterlage) nebst Anlagen
- der beantwortete Bieterfragenkatalog in seiner finalen Fassung
- das Angebot des AN
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der SRH
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Vorschriften des BGB

#### **2 Vertragsstrafen**

Ergänzend zu Nr. 9 Abs. (2) der ZVB gilt:

Kommt der Auftragnehmer mit einer der Leistungen in Verzug, so hat die SRH das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro vollendeter Woche des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu fordern, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5% des Gesamtnettoauftragswertes.

Das Recht der SRH zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unberührt.

#### **3 Preise**

Im Preisblatt sind Netto-Festpreise je Stück/ Maßnahme, inkl. aller eventuellen Nebenkosten anzugeben (s. Auflistung der unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Leistungen). Für alle Printerzeugnisse und Anzeigenvorlagen gilt der Angebotspreis, bis zum druckreifen PDF inkl. aller Abstimmungs- und Änderungsschritte, Proof und Datenhandling, unabhängig vom Format und ohne Berücksichtigung von Kosten für Bildrechte, inkl. bis zu drei Abstimmungsschleifen, ab des ersten gemäß Abstimmung mit der SRH ausgearbeiteten Entwurfs.



#### **4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, im Juli 2022

Stadtreinigung Hamburg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Zentraler Einkauf